

Stadt Pasewalk



25. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 67/24 Batteriespeicheranlage „Krugsdorfer Damm“

VORENTWURF

Begründung

Fassung 13.01.2025

Planungshoheit: Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Projektentwicklung: SOLAR215 GmbH
Feldbrunnenstr. 7
20148 Hamburg

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg

Projekt-Nr.: 10-24-209





Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	kly	tla	dge	13.01.2025	Vorentwurf Prüffassung
0.1	kly	tla	dge	22.01.2025	Vorentwurf
0.2	kly	tla	dge	05.02.2025	Vorentwurf



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	5
1 Vorbemerkung	6
1.1 Planungserfordernis	6
1.2 Verfahren	7
1.3 Inhalt und Ziele der Planung	7
2 Plangebiet	9
2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	9
3 Übergeordnete Planungen	12
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V).....	12
3.2 Regionale Raumentwicklungsprogramme (RREP)	13
3.3 Informelle Planungen.....	14
3.4 Sonstige Bindungen/Planungen.....	15
4 Änderung des Flächennutzungsplanes	16
5 Erschließung.....	18
5.1 Verkehrserschließung.....	18
5.2 Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.....	18
5.3 Niederschlagswasser	18
5.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	18
6 Umweltbelange	19
6.1 Umweltinformationen.....	19
7 Verweise	20



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (1).....	9
Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) mit Luftbild (1)	10
Abbildung 3: Änderungsbereich im rechtskräftigen FNP Pasewalk (7) (Ausschnitt, nicht lagegenau)	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	17
--------------------------------	----



Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 Fundstelle GVOBl. M-V 2015, S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden



1 Vorbemerkung

1.1 Planungserfordernis

Als Bestandteil der Energiewende und zur Unterstützung der EEG-Novelle 2023 wurde auch der Ausbau von Batteriespeicheranlagen in Mecklenburg-Vorpommern intensiv gefördert. Ziel ist es, die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu optimieren und die Versorgungssicherheit sowie Netzstabilität zu gewährleisten. Die Nutzung von Batteriespeicheranlagen spielt eine zentrale Rolle in der Strategie zur Schaffung einer treibhausgasneutralen Stromversorgung und zur Erreichung der Energieziele des Landes. Im Rahmen dieser Strategie wird Batteriespeichern eine besonders wichtige Funktion zugewiesen, da sie überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Photovoltaik und Windkraft, speichern und bei Bedarf wieder ins Netz einspeisen können. In Mecklenburg-Vorpommern wird daher der Bau und Betrieb von Batteriespeichern als zentrales Element in der Energiewende hervorgehoben.

Die Stadt Pasewalk hat in den letzten Jahren mehrere Projekte zur energetischen Stadtsanierung, wie das „Integrierte Energetische Quartierskonzept Quartier 48“, umgesetzt, um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen und nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern. Auch die Stadt Pasewalk im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird ihren Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele durch das Speichern regenerativer Energiequellen leisten. Mit der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage wird dem Ziel nachgegangen.

Gemeinsam mit der SOLAR215 GmbH und unter Billigung durch die privaten Grundstückseigentümer plant die Gemeinde dafür auf einer Fläche der Gemarkung Pasewalk eine Batteriespeicheranlage.

Der Flächennutzungsplan, wirksam mit Ablauf des Tages des 18. Juni 2002, wurde mit seinen Änderungen mit Stand vom 30. Juni 2015 am 31. Januar 2016 in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 01 neu bekanntgemacht. Gemäß Flächennutzungsplan liegt das Plangebiet in einer Landwirtschaftsfläche. Das Vorhaben lässt sich somit nicht vollständig aus dem rechtskräftigen FNP entwickeln. Als vorbereitende Bauleitplanung ist eine partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk erforderlich, die nach § 8 Abs. 2 BauGB planungsrechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan) schaffen soll.



1.2 Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Pasewalk hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67/24 für die Batteriespeicheranlage „Krugsdorfer Damm“ (Beschluss Nr. 030/2024) sowie die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Beschluss Nr. 029/2024). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3-4 BauGB mit Begründung und Umweltprüfung, welche in Form eines Umweltberichtes der Begründung als gesonderter Teil beigefügt wird. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan partiell als 25. Änderung im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 4 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

1.3 Inhalt und Ziele der Planung

Mit einem vorbereitenden Bauleitplan soll die Ausweisung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB erfolgen, aus der sich die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes ableiten lassen.

Der Planänderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2015) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht der angestrebten Nutzung der Fläche nicht und soll deshalb geändert werden.

Planungsziel ist es, durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Speicher der überschüssigen erneuerbaren Energien zu schaffen.

Beibehalten wird der Abstraktionsgrad des gültigen Flächennutzungsplanes.

Einer Nutzungsänderung nicht zugänglicher Biotopbestand (z. B. Gewässer, Feldgehölze) wird nicht dargestellt. Der Schutzstatus ist durch Fachgesetze gesichert, eine Festsetzung erfolgt entsprechend im Bebauungsplan.

Aus dieser Darstellung kann die Gemeinde eine rechtsverbindliche Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Batteriespeicheranlage“ im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 67/42 entwickeln. Der Geltungsbereich der 25. Änderung des FNPs



entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.67/42. Die genaueren Festsetzungen der zulässigen Nutzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.



2 Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Südosten Mecklenburg-Vorpommerns. Westlich des Plangebietes liegt das Umspannwerk Pasewalk in ca. 400 m Entfernung. Die nächstgelegenen Ortschaften sind der OT Pasewalk etwa 1,2 km westlich, der OT Polzow etwa 1 km südöstlich, der OT Krugsdorf etwa 3 km nordöstlich.

Der Geltungsbereich hat bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von max. ca. 201 m und einer Ost-West-Ausdehnung von etwa 250 m eine Größe von etwa 2,5 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich als Intensivacker genutzt. Östlich grenzt eine Landstraße (Krugsdorfer Damm) unmittelbar an den Geltungsbereich an. Das Flächenrelief ist eben und das Gelände weist eine Höhe von etwa 20 m bis 22,5 m NHN auf.

Einen Überblick über die Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Pasewalk gibt die nachfolgende Abbildung 1.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (1)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 2,5 ha umfasst anteilig das Flurstück 37/2, der Flur 13 in der Gemarkung Pasewalk. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 39/3 (teilweise Waldfläche),
- im Osten durch die Flurstücke 36/2 und 35/4 (Krugsdorfer Damm) und darüber hinaus das Flurstück 31/2,
- im Westen durch das Flurstück 38/7,
- im Süden in Abstimmung mit Stadt Pasewalk und Flächeneigentümer (Flurstück 37/2).



Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) mit Luftbild (2)

Laut § 19 oder § 20 NatSchAG M-V befinden sich im Geltungsgebiet des Bebauungsplanes keine geschützten Biotoptypen. Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch punktuelle und lineare Landschaftselemente durchsetzt sind, und einem Nadelmischwald geprägt. Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Einklang mit den bestehenden Planungs- und Nutzungsvorgaben.



Die Standortauswahl erfolgte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, politischer, städtebaulicher und ökologischer Aspekte. Wesentlich für den Standortauswahl ist die Nähe zum Umspannwerk. Weiterhin werden durch das Abrücken des Geltungsbereiches in den nördlichen Teil des Flurstückes Einflüsse auf Wohngebäude (südlich der Stettiner Chaussee) und optische Beeinträchtigungen vermieden. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Anbindung an den Krugsdorfer Damm, welcher über die B104 erreichbar ist, gesichert. Die Flächenverfügbarkeit ist durch ein Grundstücksmietvertrag mit dem Flächeneigentümer gesichert. Der nicht überplante Bereich des restlichen Flurstückes bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.



3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind aktuelle Entwicklungen im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutsam. Das überragende öffentliche Interesse von Energiespeicheranlagen wird im § 11c EnWG hervorgehoben: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm, vom 27.05.2016, stellt die Stadt Pasewalk als Mittelzentrum mit Entwicklungspotenzial für Gewerbe und Gebiet im ländlichen Raum dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Tourismus (3).

Bezüglich der Energieversorgung ist im LEP M-V 2016 folgende Begründung maßgebend unter 5.3 Energie:

„**(2)** Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können (Z).“ (S.70)

„**(13)** Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden.“ (S. 72)

Demnach liegt der Fokus dabei auf der Schaffung einer Infrastruktur, die es ermöglicht, den Anteil erneuerbarer Energien wie Wind- und Solarenergie erheblich zu erhöhen. Gleichzeitig sollen Technologien zur Speicherung und Verteilung dieser Energien ausgebaut werden, um die Netzstabilität sicherzustellen und Lastspitzen besser zu bewältigen. Diese Strategie



unterstützt sowohl die nationalen Klimaziele als auch die regionale wirtschaftliche Entwicklung durch Investitionen in innovative Energietechnologien.

Darüber hinaus sind folgende Aussagen unter 6.1.3 für das Vorhaben relevant:

„(1) Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern. (Z) Sie sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden. Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden. Die Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden.“ (S. 86)

3.2 Regionale Raumentwicklungsprogramme (RREP)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist seit dem 20. August 2010 in Kraft. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wurde einmal am 08. Oktober 2013 und ein zweites Mal am 17. Oktober 2023 rechtsverbindlich geändert. Beide Änderungen betreffen Festlegungen zu den Windenergien (4).

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes. Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung formuliert der Regionale Planungsverband Vorpommern gemäß **3.1.3 Tourismusräume** folgende Grundsätze der Regionalentwicklung:

„(6) Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“ (S. 25)

Darüber hinaus ist für den Bebauungsplan der Punkt **6.5 Energie** relevant:

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“ (S. 105)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“ (S. 106)



„(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“ (S. 106)

Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Tourismus (Tourismusentwicklungsraum). Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Verkehrsentwicklung und Lärmimmissionen zu erwarten.

Das beabsichtigte Vorhaben steht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegen.

3.3 Informelle Planungen

Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept Stadt Pasewalk 2015

Für die Stadt Pasewalk liegt eine Fortschreibung des ISEK aus dem Jahr 2015 vor. Eines der städtebaulichen Ziele für die Grundfunktionen in der Stadt bezieht sich auf die technische und verkehrliche Infrastruktur. Dem untergeordnet ist die zukunftsfähige technische Infrastruktur (Energieversorgung, Wärmeversorgung, moderne Kommunikationssysteme). Der Bau einer Batteriespeicheranlage kommt somit dem Ziel der Energieversorgung nach.

Wohnungsmarktstrategie und Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Pasewalk 2023

In der Wohnungsmarktstrategie und der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Pasewalk, erschienen im Jahr 2023, ist der Ausbau regenerativer Energien als konkretes Handlungsziel ausgewiesen. Das Vorhaben der Errichtung von Batteriespeicheranlagen trägt auch zu diesem Ziel bei und verfolgt somit das Leitbild der Stadt Pasewalk.

Insofern stellt die Planung keiner im ISEK definierten Maßnahme entgegen.



3.4 Sonstige Bindungen/Planungen

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht gemäß §§ 23-30 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. An das Plangebiet angrenzend befindet sich kein Naturschutzgebiet. Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes. Das Landschaftsschutzgebiet LSG_042 „Pasewalker Kirchenforst“ und das Flächennaturdenkmal FND_36 „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“ liegen über 1,4 Kilometer südwestlich des Vorhabens. Direkt angrenzend an das Planungsgebiet grenzt ein Kiefernmischwald (WKX) sowie westlich im Abstand von ca. 50 m ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop (Biotop-Code UER04795). Südlich im Abstand von ca. 100 m befindet sich eine gesetzlich geschützte naturnahe Baumgruppe (Biotop-Code UER04789) sowie im Nordwesten mit einem Abstand von ca. 100 m ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer (Biotop-Code UER04800) mit zwei angrenzenden gesetzlich geschützten Feuchtbiotopen (Biotop-Code UER04799 und UER04801).

Mit Realisierung der Planung sind keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten, da die Reichweite möglicher projektbedingter Wirkungen des Vorhabens nach aktuellem Kenntnisstand als zu gering eingestuft wird.

Sonstige Schutzgebiete werden vom Planvorhaben nicht berührt. Zusätzlich zum Umweltrecht sind Bindungen aufgrund sonstiger Rechtsbereiche gegenwärtig nicht bekannt.



4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der partiellen Änderung ist im zu ändernden rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2015) als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s. Abbildung 3). Er befindet sich am östlichen Rand der Stadt Pasewalk am Krugsdorfer Damm, am Abzweig der Bundesstraße 104 in Richtung Kurgsdorf. Im Osten, Süden und Westen begrenzt eine Landwirtschaftsfläche. Ebenfalls im Westen befindet sich in 300 m Entfernung das Umspannwerk Pasewalk.

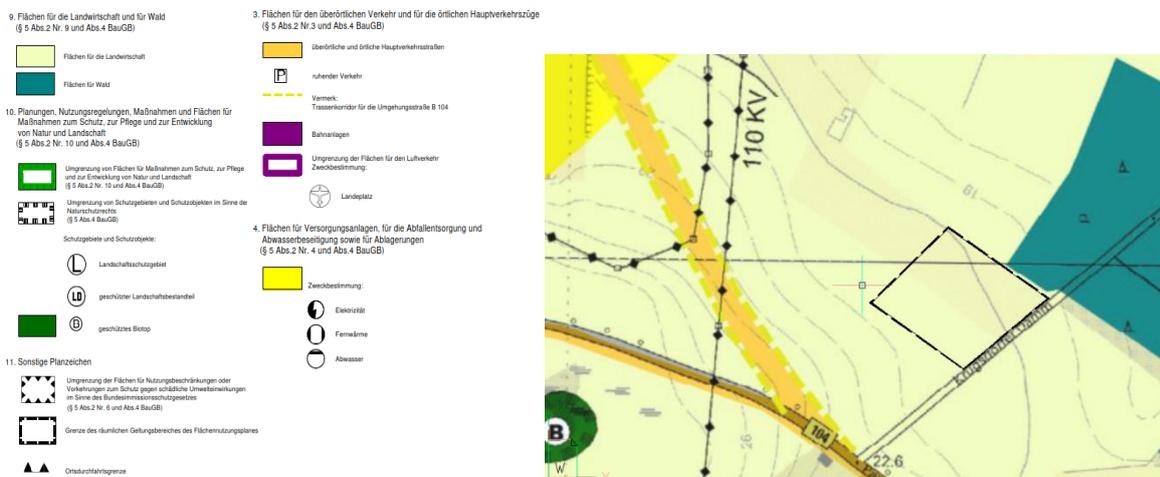


Abbildung 3: Änderungsbereich im rechtskräftigen FNP Pasewalk (6) (Ausschnitt, nicht lagegenau)

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Batteriespeicheranlage wird der Geltungsbereich der 25. partiellen Änderung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ dargestellt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67/24 Batteriespeicheranlage „Krugsdorfer Damm“. Konkretere Belange des Natur- und Artenschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplanes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der geplanten baulichen Nutzung in die Abwägung einzustellen. Nähere Betrachtungen diesbezüglich erfolgen im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2,5 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches der 25. FNP-Änderung gliedern sich wie folgt auf:



Tabelle 1: Flächenbilanz

Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2015)	Darstellung in der 25. Änderung des FNPs (2024, Vorentwurf)	
Fläche für die Landwirtschaft ca. 2,08 ha	Sonderbaufläche „Batteriespeicheranlage“	ca. 2,5 ha
	Straßenverkehrsfläche	ca. 0,0025 ha



5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist im Osten durch die Landstraße Krugsdorfer Damm und im Süden durch die Bundesstraße 104 (Stettiner Chaussee) erreichbar und somit verkehrstechnisch erschlossen.

5.2 Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Die Batteriespeicheranlagen werden mit dem Prüfstandard (UL 9540A) geprüft, sodass die Batteriepacks sich selbst löschen und das Feuer nicht auf andere Container übergreift. Eine umfassende Untersuchung aus dem Jahr 2024 bestätigt diese Aussagen auch unter Extrembedingungen (Containerabstand 15 cm) (5).

Die Trinkwasserversorgung wird innerhalb des Stadtgebietes vom Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow geregelt. Für Trink- und Abwasser ist die Ver- und Entsorgung am Plangebiet anliegend.

Mit Abfällen ist nicht zu rechnen.

5.3 Niederschlagswasser

Das gesamte von der Batteriespeicheranlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser verbleibt auf dem bestehenden Gelände und ist am Anfallsort über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

5.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Für die Eigenbedarfsversorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt bei Erfordernis die Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Die Energieeinspeisung der geplanten Batteriespeicheranlage im Sondergebiet erfolgt über einem nah gelegenen Strommast.



6 Umweltbelange

6.1 Umweltinformationen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. In diesem Kontext werden auch Aussagen zur Emissionsvermeidung (u. a. Boden- und Wasserbelastung) getroffen. Dies erfolgt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 67/24 Batteriespeicheranlage „Krugsdorfer Damm“, in welchem folglich auch die zu erwartenden Beeinträchtigungen und der dafür erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft ermittelt und festgesetzt werden.

Den Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 67/24 werden die bisher ermittelten Umweltinformationen beigelegt. Der Umweltbericht mit der vertiefenden Umweltuntersuchung sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird zum Verfahrensschritt Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 67/24 vorgelegt.



7 Verweise

1. **Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation Vermessung und Katasterwesen** . Kostenfreie WMS Digitale Topographische Karte 1:10 000 MV . *lvermgeo.sachsen-anhalt.de*. [Online] http://www.geodaten-mv.de/dienste/adv_dtk10?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS.
2. **Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen** . Kostenfreie WMS Digitale Orthophotos MV (WMS_MV_DOP). *geoportal-MV.de*. [Online] https://www.geodaten-mv.de/dienste/adv_dop.
3. **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.** *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)*. 2016.
4. **Regionaler Planungsverband Vorpommern.** *Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern*. Beschluss der Landesregierung vom 08.2010.
5. **SUNGROW.** Setting a New Safety Benchmark for the Industry: Sungrow Achieves Success in the World's Largest BESS Fire Test. [Online] [Zitat vom: 16. Dezember 2024.] <https://en.sungrowpower.com/newsDetail/5842/setting-a-new-safety-benchmark-for-the-industry-sungrow-achieves-success-in-the-world-s-largest-bess-fire-test>.
6. **GmbH, Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner.** *Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk* . 30.06.2015.